



AVE-Rundschreiben 13/2014

Berlin, 12. August 2014

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

1.1. Russland verhängt Importverbot für EU-Lebensmittel – Welche Strategie für die AVE?

1.2. Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU – Zweifel am Kapitel zu Investitionen

2. TARIF-/NOMENKLATURFRAGEN

2.1. Neue Durchführungsverordnungen zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

3. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

3.1. Delegierte und Durchführungsrechtsakte zum Unionszollkodex – Vorerwerberpreis (first sale rule) und nicht-präferenzieller Ursprung

4. UMWELT- UND VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN

4.1. Holzhandel: Überlegungen für eine harmonisierte EU-Regelung zur Durchführung und Inspektionen

4.2. Muscheln aus der Türkei / Sonnenblumenöl aus der Ukraine

AVE-Rundschreiben 13/2014

1. HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

1.1. Russland verhängt Importverbot für EU-Lebensmittel – Welche Strategie für die AVE?

Die russische Regierung hat ein Einfuhrverbot, welches als Vergeltung für Sanktionen der EU im Rahmen der Ukraine-Krise zu verstehen ist, für eine bedeutende Anzahl von Agrarprodukten aus der EU erlassen. Dieses auf ein Jahr angelegte Verbot umfasst alle Importe von Fleisch, Fisch, Gemüse, Obst, Milch und Molkereiprodukten – die Einschränkung gilt jedoch nicht für Kindernahrung. Andere betroffene Länder sind Norwegen, die USA, Kanada und Australien. Die Maßnahmen wurden am 6. August 2014 angekündigt und einen Tag später durch eine detaillierte Produktliste ergänzt.

Im Jahr 2013 exportierte die EU landwirtschaftliche Waren im Wert von 12 Milliarden Euro nach Russland, was zehn Prozent aller Exporte in dieser Produktkategorie entspricht. Die europäischen Importe sollen vor allem durch Lebensmittel aus Lateinamerika, der Türkei und China ersetzt werden, während die ineffiziente heimische Landwirtschaft die entstandene Lücke nicht zu schließen vermag. Russland erwägt weiterhin Transitflüge europäischer Fluggesellschaften zu untersagen und die Sanktionen auf Kraftwagen sowie die Luftfahrt- und Schiffbauindustrie zu erweitern.

Bemerkenswerterweise wurde nicht das übliche Scheinargument des Gesundheitsschutzes vorgeschoben, sondern offen von politischen Maßnahmen gesprochen. Wenn dieses Vorgehen auch eine eklatante Verletzung der WTO-Regeln darstellt, so ist dennoch die WTO nicht geeignet, einen solchen politischen Konflikt zu lösen, in dem Handelsschutzinstrumente lediglich für rein politische Zwecke genutzt werden.

Deutsche Händler mit Geschäftsaktivitäten in Russland sind bereits seit Jahren von diversen Einfuhrverboten und Handelshemmnissen betroffen. Die neuen Restriktionen werden folglich den Einkauf weiter erschweren und zu zusätzlichen Kosten führen. In den letzten Monaten hat die AVE ihre Bemühungen intensiviert, Mitglieder zu unterstützen, die Handelsbeschränkungen ausgesetzt sind; so wurde etwa im April 2014 zusammen mit der Foreign Trade Association (FTA) ein Positionspapier zu Russland verfasst und auf Arbeitsebene verbreitet. Gleichzeitig wurden bewusst öffentliche Erklärungen vermieden, um möglichen Vergeltungsmaßnahmen gegen unseren Sektor entgegenzuwirken. Bitte lassen Sie uns wissen, ob dieser Ansatz angesichts der sich verschlechternden Situation einer Revision bedarf.

Pierre Gröning

AVE-Rundschreiben 13/2014

1.2. Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU – Zweifel am Kapitel zu Investitionen [↑ TOP](#)

Am 5. August 2014 haben die Europäische Kommission, die im Namen der EU verhandelt, und Kanada einen Kompromiss über die noch offene Fragen für ein Freihandelsabkommen erreicht. Beide Parteien hatten sich bereits im Oktober 2013 auf politischem Niveau auf das Abkommen geeinigt, wenn auch einige technische Aspekte ungeklärt blieben (siehe auch Rundschreiben 22/2013 und 10/2014). Mit mehreren Monaten Verzögerung konnten die Unterhändler schließlich alle Streitpunkte zu Finanzdienstleistungen, Anlegerschutz und zur Anwendung von Kontingenten für Rindfleisch und Käse lösen. Die Gespräche werden formell auf dem Gipfeltreffen zwischen der EU und Kanada im September in Ottawa abgeschlossen.

Der deutsche Handel wird vor allem vom drastischen Zollabbau profitieren. Rund 98 Prozent der über 9000 EU-Zollpositionen werden, sobald das Abkommen in Kraft tritt, für kanadische Einfuhren von Zolleinschränkungen befreit. Die Einzelheiten des Abkommens werden erst nach dem Gipfeltreffen veröffentlicht. Neben seines wirtschaftlichen Mehrwerts nimmt dieses Abkommen ebenfalls eine zentrale handelspolitische Bedeutung ein, da es als Vorlage für die gegenwärtig laufenden Verhandlungen mit den USA dient.

Nach der rechtlichen Textüberarbeitung und der Übersetzung in die weiteren 23 Amtssprachen der EU wird der Vertrag dem europäischen Parlament, den EU-Mitgliedstaaten sowie den zehn kanadischen Provinzen zur Kommentierung und Ratifizierung vorgelegt. Das Inkrafttreten der Vereinbarung wird nicht vor Mitte 2016 erwartet. In den letzten Wochen haben EU-Mitgliedsländer, allen voran Deutschland, ihre Bedenken zu den Bestimmungen über den Anlegerschutz geäußert. Deutschland könnte darauf bestehen, den Umweltschutz und andere Politikfelder von den Investitionsbestimmungen auszuschließen.

Während das Interesse des deutschen Handels an den Verhandlungen mit Kanada begrenzt ist, befürworten wir eine baldige und reibungslose Ratifizierung, um ein positives Signal für die wichtigeren Gespräche mit den USA zu setzen. Vorrangiges Ziel ist es zu vermeiden, dass die EU ihre Standards und Ambitionen in Freihandelsabkommen senkt.

Pierre Gröning

AVE-Rundschreiben 13/2014

2. TARIF-/NOMENKLATURFRAGEN

2.1. Neue Durchführungsverordnungen zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) sicherzustellen, hat die EU-Kommission erneut drei Einreihungsverordnungen erlassen, die für einige unserer Mitglieder von Interesse sein könnten. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Waren:

- Ein so genannter manueller Messerschärfer, der als Haushaltswerkzeug in den KN-Code 82055100 eingereiht wird.
- Ein Dauerkalender und eine Statuette aus Plastik in Form eines Engels mit dem KN-Code 49100000 als „Kalender aller Art“
- Ein fliegendes Propellerspielzeug, das als anderes Spielzeug aus Kunststoff in den KN-Code 95030095 eingereiht wird.

Einzelheiten zu diesen Durchführungsverordnungen sind dem Amtsblatt der EU L 235 vom 8. August 2014 zu entnehmen.

Stefan Wengler

3. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

[↑ TOP](#)

3.1. Delegierte und Durchführungsrechtsakte zum Unionszollkodex – Vorerwerberpreis (first sale rule) und nicht-präferenzieller Ursprung

Die Arbeiten am Delegierten Rechtsakt/Durchführungsrechtsakt zum Unionszollkodex, der ab Mai 2016 angewandt wird, gehen zügig voran. Dies ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, beschränkt jedoch die Möglichkeiten der Wirtschaftsbeteiligten, zu den Vorschlägen der EU-Kommission fundiert Stellung zu nehmen. So hält die EU-Kommission unbeirrbar daran fest, die Anmeldung des Vorerwerberpreises bei der Ermittlung des Zollwerts in der bisherigen Form nicht weiter zuzulassen und das bewährte Konzept zur Bestimmung des nicht-präferenziellen Ursprungs durch Listenregeln zu ersetzen, die sich immer mehr den Präferenz-Ursprungsregeln annähern.

Wir haben die Beibehaltung des so genannten „first sale concept“ sowie den Verzicht auf

AVE-Rundschreiben 13/2014

Listenregeln bei der Ermittlung des nicht-präferenziellen Ursprungs gegenüber den Verantwortlichen wiederholt angemahnt, sind dabei jedoch stets auf erheblichen Widerstand seitens der Kommission und diverser Mitgliedstaaten gestoßen. Folglich ist davon auszugehen, dass es in den genannten Rechtsgebieten ab Mai 2016 zu Änderungen kommen wird. Soweit dies jetzt schon erkennbar ist, wird sich an den bewährten Einfuhrregelungen allerdings nichts ändern. Lediglich für den Authorized Economic Operator (AEO) sind marginale Verbesserungen zu erwarten, was immerhin kein Nachteil ist.

Hinsichtlich der Einführung der Listenregeln zum nicht präferenziellen Ursprung haben wir uns dezidiert gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium geäußert, die entsprechende Eingabe finden Sie anbei.

Stefan Wengler

4. UMWELT- UND VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN

[↑ TOP](#)

4.1. Holzhandel: Überlegungen für eine harmonisierte EU-Regelung zur Durchführung und Inspektionen

Die Generaldirektion (GD) Umwelt der Europäischen Kommission hat am 30. Juli 2014 eine Tabelle vorgelegt, die den derzeitigen Stand der Umsetzung der Holzhandelsverordnung in den EU-Mitgliedsstaaten darstellt. Diese Übersicht zeigt, dass 12 Länder, darunter Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien und Spanien, ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung der Verordnung nicht nachgekommen sind. Die Kommission kritisiert insbesondere Mängel bei der Ernennung einer zuständigen Behörde, der Anwendung von Strafzahlungen und der Kontrolle von Unternehmen.

Darüber hinaus wird die Regelung nicht gleichmäßig in den Ländern, in denen die Rechtsvorschriften vollständig in Kraft sind, angewendet. Beispielsweise reichen Geldstrafen für Verstöße von 7.500 € in Bulgarien bis zu einem unbegrenzten Betrag im Vereinigten Königreich. Diese Situation stärkt die Forderung kritischer Stimmen nach einer harmonisierten Regelanwendung. Laut Informationen aus der Kommission plante die GD Umwelt für diesen Herbst eine Mitteilung, die eine europaweite Durchsetzung und einheitliche Inspektionsvorschriften gefordert hätte. Aber diese Initiative wurde von Kommissionspräsident Barroso blockiert, um weitere Belastungen für Unternehmen zu unterbinden – vor allem in einem Europawahljahr.

Während die AVE prinzipiell für eine Vereinheitlichung von Gesetzen und Verfahren einsteht,

AVE-Rundschreiben 13/2014

sollte ein solches Vorhaben jedoch nicht gleichzeitig zu Regelverschärfungen und zusätzlicher Bürokratie führen. In diesem Zusammenhang werden wir die Diskussion in Brüssel auch weiterhin im Auge behalten, die dieses Jahr angesichts der bevorstehenden Wechsel in der Kommission an Dynamik gewinnen könnte.

Pierre Gröning

4.2. Muscheln aus der Türkei / Sonnenblumenöl aus der Ukraine

[↑ TOP](#)

Am 31. Juli 2013 hatte die EU-Kommission Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Muscheln erlassen. Der Grund hierfür waren mangelnde amtliche Kontrollen der für die Ausfuhr in die EU bestimmten Muscheln. Da diese Probleme fortbestehen, hat die EU-Kommission die Schutzmaßnahmen bis zum 4. August 2015 verlängert.

Unbedenklich ist hingegen ab 28. August 2014 die Einfuhr von Sonnenblumenöl aus der Ukraine, die ab Ende November 2009 besonderen Vorschriften unterlag.

Stefan Wengler

[↑ TOP](#)